Art. 114h Übergangsvorschrift aufgrund Anpassung der Lehrerbesoldung

(1) [1]Eine Zulage nach Art. 108 Abs. 13 BayBesG, die vor Versetzung oder Eintritt in den Ruhestand zuletzt zugestanden hat, zählt zu den ruhegehaltfähigen Bezügen gemäß Art. 12 Abs. 1. [2]Im Fall des Art. 12 Abs. 5 Satz 1 ist die Zulage nach Art. 108 Abs. 13 Satz 1 BayBesG anzusetzen, die zugestanden hätte. [3]Die Zulage nimmt an den allgemeinen Bezügeanpassungen nach Art. 4 teil.

(2) [1]Für Versorgungsempfänger und Versorgungsempfängerinnen, deren ruhegehaltfähige Bezüge am 31. August 2028 eine Amtszulage nach Fußnote 2 zu der Besoldungsgruppe A 12 der Anlage 1 oder eine Amtszulage nach Fußnote 4 zu der Besoldungsgruppe A 13 der Anlage 1 zum Bayerischen Besoldungsgesetz umfassen, gelten die zu diesem Zeitpunkt geltenden Beträge der Amtszulagen für die Berechnung der Versorgungsbezüge fort und nehmen an den allgemeinen Bezügeanpassungen nach Art. 4 teil. [2]Die Fortgeltung der Beträge gilt auch für eine Zulage nach Art. 108 Abs. 13 BayBesG in der am 31. August 2028 geltenden Fassung.